



Kaution für ein Mietzinsdepot

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 1. Januar 2012. Version in Kraft seit dem 1. Mai 2017

Quartalssendung Nr. 393, 1. Mai 2017

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.3 und E.3

Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, Artikel 10 Abs. 3 SHG-Verordnung

Entscheid des Freiburger Kantonsgerichts vom 2. April 2015 / KGE 605 2014 215 / 605 2014 217.

Grundsatz

Die Rechtmässigkeit eines Umzugs ist in jedem Fall zu prüfen, auch wenn keine Dossier-Übertragung zwischen RSD vorgesehen ist. Dazu ist es nützlich, das *Formular zur Prüfung eines Gesuchs um Mietzinsgarantie und/oder Kaution des Mietzinsdepots* zu benützen.

Gemäss Subsidiaritätsprinzip wird die Kaution für ein Mietzinsdepot nur dann von den Sozialhilfeorganen gewährt, wenn es nicht anders geht. Es sollte zuerst geprüft werden, ob nicht die unterstützte Person selbst, eine Angehörige/ein Angehöriger oder der Arbeitgeber das Depot zahlen oder es von einer Gesellschaft (oder gar der Immobilienverwaltung) übernommen werden kann. Ist dies nicht möglich, gewährt der RSD eine Kaution für ein Mietzinsdepot, gemäss den festgelegten Formularen und dem vom KSA festgelegten Vorgehen. Die Kaution kann alleine oder mit der Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten gewährt werden. Sie wird an den Vermieter adressiert. Eine doppelte Kaution (durch den RSD und eine andere Quelle) muss vermieden werden.

In besonderen Fällen kann der RSD die Gewährung oder die Aufrechterhaltung der Kaution für ein Mietzinsdepot an Präventivmassnahmen binden (z. B. Zahlungsbelege, Einkünfte an den Sozialdienst, Abtretung, Beantragung einer Beistandschaft, Hausbesuche usw.).

Der RSD erklärt dem/der Sozialhilfeempfänger/in, dass er/sie sich verpflichtet, das von der Vermietung verlangte und vom RSD hinterlegte Mietzinsdepot ab dem Monat des Inkrafttretens des Mietvertrags zurückzuzahlen. Dafür ist sie/er damit einverstanden, dass monatlich zwischen 5 und 7 %, je nach Situation, von den monatlichen Unterhaltspauschalen abgezogen werden. Der zuständige RSD stellt die Rückzahlung des Mietzinsdepots bis zu dessen Freigabe sicher. Endet der Sozialhilfebezug wegen wiedererlangter finanzieller Unabhängigkeit, lässt der RSD die Kaution laufen und verlangt den monatlichen Rückkauf des Depots bis zur Befreiung. Sobald der erforderliche Betrag erreicht ist, wird er auf ein Mietzinsdepot-Konto eingezahlt und die Kaution endet.

Die begünstigte Person ist verpflichtet, eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die entsprechenden Prämien zu bezahlen. Während der Laufzeit der Kaution hat der zuständige RSD zu prüfen, ob die Prämien pünktlich bezahlt werden.

Bemerkungen

Die Einschreibekosten und die Prämien des Kautionsversicherers sowie der Zins auf die Garantiesumme können im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen werden.

Bei einem Wohnortwechsel gilt das *Vorgehen zwischen den RSD bei Übernahme der Mietzinsgarantie und/oder der Kaution für das Mietzinsdepot*. Letzteres sieht u. a. vor, dass der Ziel-RSD dem Ausgangs-RSD innerhalb von drei Werktagen antwortet. Erteilt der



Ausgangs-RSD die Kautions ferner ohne vorgängiges Einverständnis des Ziel-RSD, so bürgt der Ausgangs-RSD alleine, nach den Modalitäten der ausgestellten Kautions.

Verfahren und Zuständigkeiten

Die Gewährung einer Kautions und das anwendbare Vorgehen werden in den Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, in Kraft getreten am 1. Mai 2017, festgelegt. Über die Gewährung der Kautions befindet die Sozialkommission. Angesichts der Dringlichkeit der Vorgehen im Zusammenhang mit den Mietverträgen ist der RSD jedoch befugt, eine Kautions für ein Mietzinsdepot zu erteilen, nach den mit der Sozialkommission ausgemachten Modalitäten (z. B. spätere Ratifizierung des Entscheids, grundsätzliches Einverständnis oder Delegation).

Verweis

- > [Formular Kautions für ein Mietzinsdepot](#)
- > Formular zur Prüfung eines Gesuchs um Mietzinsgarantie und/oder Kautions des Mietzinsdepots (unter [Dispositiv Mietzinsgarantie SHG](#))
- > Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten (unter [Dispositiv Mietzinsgarantie SHG](#))
- > Vorgehen zwischen den RSD bei Übernahme der Mietzinsgarantie und/oder der Kautions für das Mietzinsdepot (unter [Dispositiv Mietzinsgarantie SHG](#))
- > Merkblatt: Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten

KSA/ Version vom 13. Juni 2019